

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2023.00066 vom 23. Juni 2021

ZH Verwaltungsgericht, 2021-06-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2023.00066

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2023.00066 du 23 juin 2021

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2023.00066 del 23 giugno 2021

Regeste

Zulassung zum Doktoratsprogramm Biomedical Ethics and Law / Law Track | [Die Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Zürich nahm die Beschwerdeführerin im Jahr 2010 in das Doktoratsprogramm Biomedical Ethics and Law / Law Track auf. Im Jahr 2021 ersuchte die Beschwerdeführerin um eine anfechtbare Verfügung betreffend den "Ausschluss aus dem Programm". Die Rechtswissenschaftliche Fakultät stellte daraufhin mit Verfügung vom 23. Juni 2021 fest, dass die Beschwerdeführerin die Voraussetzungen zur Teilnahme am Doktoratsprogramm nicht mehr erfülle und nicht mehr als Teilnehmerin des Programms gelte.] Die Beschwerdeführerin hat ihr Doktorat im Jahr 2018 nicht (erfolgreich) sistiert (E. 6). Die Semestergebühren für das Herbstsemester 2018 bezahlte sie auch nach erfolgter Zahlungserinnerung nicht. Daraufhin wurde sie von der Liste der Studierenden gestrichen bzw. exmatrikuliert, seither ist sie nicht mehr an der Universität Zürich immatrikuliert. Entsprechend ist sie auch nicht mehr Teilnehmerin des Doktoratsprogramms (E. 7). Abweisung.

Erwägungen

E. 4

Die Vorinstanz hielt in ihrem Entscheid fälschlicherweise fest, die Probekapitel befänden sich nicht in den Akten. Die Frage, ob sich die Probekapitel in den Akten befinden, ist für den Ausgang des Verfahrens jedoch nicht relevant. Der Fehler der Vorinstanz rechtfertigt daher eine Aufhebung des vorinstanzlichen Entscheids nicht.

E. 5

Die Immatrikulation an der Universität Zürich sowie die Exmatrikulation sind in der Verordnung über die Zulassung zum Studium an der Universität Zürich vom 27. August 2018 (VZS, LS 415.31) geregelt. Vorliegend ist die Verordnung über die Zulassung zum Studium an der Universität Zürich vom 18. April 2011 (aVZS, OS 66, 408) in der bis zum 1. Februar 2019 geltenden Fassung anwendbar.

E. 6.1

Die Universität Zürich strich die Beschwerdeführerin im September 2018 von der Liste der Studierenden, da diese die Semestergebühren für das Herbstsemester 2018 nicht bezahlt hatte. Die Beschwerdeführerin macht in diesem Zusammenhang geltend, sie habe der damaligen Programmkoordinatorin des Doktoratsprogramms BmEL / Law Track im Jahr 2018 telefonisch mitgeteilt, dass sie ihre Dissertation sistieren werde. Aufgrund dessen habe sie die Rechnung für die laufenden Semestergebühren nicht bezahlt.

E. 6.2

§ 23 Abs. 1 aVZS sah die Möglichkeit einer Sistierung der Immatrikulation während maximal zwei Semestern vor, sofern die oder der Studierende aufgrund eines empfohlenen Praktikums oder eines empfohlenen Sprachaufenthalts an der Teilnahme der Lehrveranstaltungen verhindert war. Zudem war gestützt auf § 23 Abs. 2 aVZS eine Sistierung der Immatrikulation möglich, wenn die oder der Studierende das Studium im Rahmen eines Double-Degree-Programms an einer anderen Universität fortsetzte. Gemäss § 22 aVZS bestand ferner die Möglichkeit eines maximal zwei Jahre dauernden Urlaubs. Ein solcher konnte Studierenden gewährt werden, die infolge Krankheit, Schwangerschaft, Kinderbetreuung, Militärdienst oder Zivildienst an der Teilnahme an Lehrveranstaltungen verhindert waren. Urlaubsgesuche waren mit den entsprechenden Belegen einzureichen und bedurften einer Bewilligung (vgl. § 22 Abs. 4 und 5 aVZS). Bis zum 1. Februar 2019 regelte das heute nicht mehr in Kraft stehende Reglement über die Modalitäten des Immatrikulationsverfahrens und der Semestereinschreibung vom 30. Januar 2014 (RüMIS) die Details des Immatrikulationsverfahrens (vgl. § 15 Abs. 3 aVZS). Gemäss § 23 RüMIS waren Urlaubs- bzw. Sistierungsgesuche mit dem Formular Semestereinschreibung einzureichen. Die Belege waren innerhalb der Zahlungsfrist der Kanzlei der Universität Zürich zur Prüfung vorzulegen.

E. 6.3

Die Möglichkeit einer Sistierung des Doktorats durch einseitige Erklärung bestand somit nicht. Die Beschwerdeführerin macht auch nicht geltend, die Voraussetzungen für eine Sistierung der Immatrikulation oder einen Urlaub gemäss §§ 22 f. aVZS erfüllt zu haben. Sie hat ihr Doktorat folglich nicht (erfolgreich) sistiert. Zudem wäre eine Sistierung nur für zwei Semester und ein Urlaub nur für zwei Jahre möglich gewesen. Die Vorinstanz hat den Sachverhalt bezüglich Sistierung des Doktorats nach dem Gesagten auch nicht falsch oder unvollständig festgestellt.

E. 6.4

Die Beschwerdeführerin ist weiter der Ansicht, sie habe darauf vertrauen dürfen, dass sie bei fehlender Immatrikulation nicht mit Nachteilen rechnen müsse, da die verantwortliche Person der Doktoratskommission eine Sistierung ohne Weiteres als zulässig erachtet habe. Als Juristin hätte die Beschwerdeführerin erkennen müssen, dass sie ihr Doktorat nicht durch einen Anruf sistieren kann, und dass für eine Sistierung bzw. einen Urlaub die Voraussetzungen nach §§ 22 f. aVZS hätten erfüllt sein müssen. Zudem sind die Angaben der Beschwerdeführerin zu der von ihr geltend gemachten Vertrauensgrundlage wenig substantiiert. Namentlich gibt die Beschwerdeführerin nicht an, welche Auskunft ihr die verantwortliche Person erteilt haben soll. Ihre Angaben zu der von ihr geltend gemachten Sistierung fallen überdies teilweise widersprüchlich aus.

E. 7.1

Die Beschwerdeführerin ist der Ansicht, sie sei weiterhin als Doktorandin im Doktoratsprogramm BmEL / Law Track zuzulassen, da die Beschwerdegegnerin ihre Zulassung zum Doktorat nie widerrufen habe. Die Beschwerdegegnerin vertritt demgegenüber die Meinung, die Beschwerdeführerin könne nicht mehr Teilnehmerin im Doktoratsprogramm BmEL / Law Track sein, da sie seit Ende Frühjahrssemester 2018 nicht mehr an der Universität Zürich eingeschrieben sei. Zudem habe die Doktoratskommission der Beschwerdeführerin mit Schreiben vom 24. März 2016 und anlässlich des Gesprächs vom 20. April 2016 mitgeteilt, die Arbeit an ihrer Dissertation würde im Rahmen des

Doktoratsprogramms BmEL / Law Track nicht mehr unterstützt. Dementsprechend hätte Prof Dr. B für das neue Dissertationsthema der Beschwerdeführerin auch keine Doktorandenbestätigung mehr ausgestellt.

E. 7.2

Die Immatrikulation ist die Einschreibung in die Liste der Studierenden (§ 2 aVZS). Exmatrikulation bedeutet entsprechend Streichung aus der Liste der Studierenden. Die Begriffe Exmatrikulation und "Streichung aus der Liste der Studierenden" sind somit gleichbedeutend. Daher ziehen sie auch dieselben Rechtsfolgen nach sich. Namentlich erlöschen durch Exmatrikulation oder durch Streichung aus der Liste der Studierenden alle mit der Immatrikulation erworbenen Rechte (§ 27 aVZS). Studierende müssen gemäss § 19 aVZS so lange an der Universität immatrikuliert bleiben, wie sie Leistungen der Universität beanspruchen. Wer die Zahlungsfristen für die Bezahlung der Kollegiangeldpauschale und der obligatorischen Semesterbeiträge nicht einhält, wird aus der Liste der Studierenden gestrichen (§ 29 aVZS).

E. 7.3

Die Beschwerdeführerin macht unter Hinweis auf § 41 VZS bzw. § 19 aVZS sinngemäss geltend, sie habe nicht immatrikuliert bleiben müssen, da sie keine Leistungen der Universität mehr beansprucht habe. Dabei übersieht die Beschwerdeführerin, dass auch Doktorierende, die keine Vorlesungen besuchen, Leistungen der Universität in Anspruch nehmen. Zu den Leistungen der Universität zählen auch die individuelle Beratung und Betreuung und das Angebot von Doktoratsprogrammen (BGr, 28. August 2018, 2C_1092/2017, E. 3.5). Die Benutzung von Bibliotheken und Sammlungen, die Inanspruchnahme von Informatikdienstleistungen, die Anmeldung zu Leistungsnachweisen sowie die Anmeldung zum Abschluss sind ebenfalls Leistungen, die von Doktorierenden beansprucht werden können (vgl. §19 Abs. 2 aVZS). Aus § 41 VZS bzw. § 19 aVZS kann die Beschwerdeführerin nicht ableiten, dass sie sich nach Belieben an der Universität Zürich als Doktorandin einschreiben und wieder austragen lassen kann. Um weiterhin Teilnehmerin des Doktoratsprogramms BmEL / Law Track zu sein, hätte die Beschwerdeführerin immatrikuliert bleiben müssen.

E. 7.4

Die Beschwerdeführerin bezahlte die Kollegiangeldpauschale sowie die obligatorischen Semesterbeiträge für das Herbstsemester 2018 nicht, auch nicht nach erfolgter Zahlungserinnerung. Deshalb teilte ihr die Universität Zürich mit Schreiben vom 24. September 2018 mit, dass sie aus der Liste der Studierenden gestrichen worden sei. Folglich wurde die Beschwerdeführerin im September 2018 exmatrikuliert (vgl. vorne E. 7.3), sie ist seither nicht mehr an der Universität Zürich immatrikuliert. Da die Beschwerdeführerin seit September 2018 nicht mehr an der Universität Zürich immatrikuliert ist, kann sie keine Leistungen der Universität Zürich mehr beanspruchen (vgl. vorne E. 7.4) und ist sie auch nicht mehr Doktorandin bzw. Teilnehmerin im Doktoratsprogramm BmEL / Law Track. Nachdem sie von der Liste der Studierenden gestrichen bzw. exmatrikuliert wurde, kann sie sich nicht mehr auf die vor mehreren Jahren verfügte Aufnahme und Zulassung berufen und davon ausgehen, sie sei weiterhin Teilnehmerin des Doktoratprogramms bzw. sie sei ohne neue Bewerbung erneut zum Programm zuzulassen. Um an der Universität Zürich zu doktorieren, müsste die Beschwerdeführerin erneut um Aufnahme in ein allgemeines Doktorat bzw. ein

Doktoratsprogramm sowie um Zulassung zum Doktoratsstudium ersuchen. Ob die Beschwerdeführerin die bereits erworbenen ECTS-Punkte anrechnen lassen könnte, falls sie ein neues Doktorat beginnen würde, ist nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens.

E. 8.1

Die Beschwerdeführerin macht geltend, die Beschwerdegegnerin habe das Rechtsgleichheitsgebot verletzt. Zahlreiche Personen, die nicht mehr immatrikuliert seien, würden gemäss Beschwerdegegnerin weiterhin als Doktorierende gelten. Dies ergebe sich aus den Angaben auf der Website der Beschwerdegegnerin. Nur sie, die Beschwerdeführerin, gelte aufgrund der Streichung aus der Liste der Studierenden nicht mehr als Doktorierende des Doktoratsprogramms BmEL / Law Track.

E. 8.2

Wird eine Person auf der Website der Beschwerdegegnerin in einer Liste von Doktorierenden aufgeführt, belegt dies nicht, dass diese Person tatsächlich noch als Doktorandin bzw. Doktorand im Doktoratsprogramm gilt. Es kann auch sein, dass die Website der Beschwerdegegnerin nicht regelmässig überarbeitet wird. Der Website der Beschwerdegegnerin kommt diesbezüglich keine Rechtsverbindlichkeit zu. Selbst wenn einzelne Personen, die nicht mehr immatrikuliert sind, gemäss Beschwerdegegnerin noch als Doktorierende anzusehen wären, würde dies nicht bedeuten, dass eine entsprechende ständige Praxis besteht. Die Beschwerdegegnerin weist auf ihrer Website ausdrücklich darauf hin, dass die Einreichung des Promotionsantrags die Immatrikulation während der ganzen Dauer des Doktorats voraussetzt (vgl. <https://www.ius.uzh.ch/de/studies/phd/graduation.html>). Daher ist nicht davon auszugehen, dass eine eigentliche ständige Praxis besteht, wonach auch Personen, die nicht mehr immatrikuliert sind, weiterhin Doktorierende bzw. Teilnehmende des Doktoratsprogramms sind. Der Beschwerdeführerin kommt daher kein Anspruch auf Gleichbehandlung im Unrecht zu und das Rechtsgleichheitsgebot ist nicht verletzt.

E. 9

Ende Herbstsemester 2017 lief die Doktorandenbestätigung der Beschwerdeführerin aus. Daher stellte die Universität Zürich dieser ab dem Frühjahrssemester 2018 nicht mehr die ermässigten, sondern die vollen Studiengebühren in Rechnung. Sie informierte die Beschwerdeführerin vorgängig darüber, dass die Doktorandenbestätigung demnächst ablaufe und dass dies zu einem Anstieg der geschuldeten Semestergebühren führe. Dennoch kümmerte sich die Beschwerdeführerin nicht um eine Verlängerung ihrer Doktorandenbestätigung. Für das Frühjahrssemester 2018 bezahlte sie die vollen Semestergebühren. Die Beschwerdeführerin ist, wie dargelegt, spätestens seit ihrer Streichung aus der Liste der Studierenden nicht mehr als Doktorandin im Doktoratsprogramm BmEL / Law Track zugelassen. Ob sie ihre Eigenschaft als Doktorandin bereits zuvor mit Ablauf der Doktorandenbestätigung oder aufgrund der Einschätzung der Doktoratskommission im März bzw. April 2016 verloren hat, kann offenbleiben. Dasselbe gilt für die Frage, ob der Themen- und Betreuungswechsel im Jahr 2015 stattgefunden hat oder lediglich in Aussicht gestellt wurde.

E. 10

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde abzuweisen.

E. 11

Ausgangsgemäss sind die Gerichtskosten der unterliegenden Beschwerdeführerin aufzuerlegen (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 1 VRG) und steht dieser keine Parteientschädigung zu (§ 17 Abs. 2 VRG).

E. 12

Gemäss Art. 83 lit. t des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG, SR 173.110) ist die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten unzulässig gegen Entscheide über das Ergebnis von Prüfungen und anderen Fähigkeitsbewertungen, namentlich auf den Gebieten der Schule, der Weiterbildung und der Berufsausübung. Vom Ausschlussgrund von Art. 83 lit. t BGG werden sämtliche Entscheide erfasst, die sich auf eine Bewertung der intellektuellen oder physischen Fähigkeiten oder die Eignung einer Kandidatin oder eines Kandidaten beziehen (BGr, 26. Februar 2021, 2D_5/2019, E. 1.3). Nach der Rechtsprechung fällt beispielsweise auch die Exmatrikulation einer Doktorandin bzw. eines Doktoranden wegen fachlicher Karenzen darunter (vgl. BGr, 21. August 2007, 2C_313/2007, E. 2.1 f.; VGr, 25. Oktober 2011, VB.2011.00492, E. 11 [nicht publiziert]). Soweit indessen nicht die Bewertung der intellektuellen oder physischen Fähigkeiten bzw. die Eignung, sondern organisatorische bzw. verfahrensrechtliche Gesichtspunkte Gegenstand des Verfahrens bilden, wird dies vom Ausschlussgrund nicht erfasst und steht die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten nach Art. 82 ff. BGG zur Verfügung (vgl. BGr, 26. Februar 2021, 2D_5/2019, E. 1.3 – 19. Mai 2011, 2D_7/2011, E. 1.2). Ansonsten kann die subsidiäre Verfassungsbeschwerde gemäss Art. 113 ff. BGG ergriffen werden. Werden beide Rechtsmittel ergriffen, hat dies in der gleichen Rechtsschrift zu geschehen (Art. 119 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.